

## Publikation

# Rentenalter für Frauen

### Seit 2005 Rentenalter 64 für Frauen

Als Folge der 10. AHV-Revision beträgt das Rentenalter für Frauen 64 Jahre. 2011 erhalten Frauen des Jahrgangs 1947 somit erstmals ihre Altersrente.

### Rentenvorbezug mit Rentenkürzung

2011 können Frauen mit Jahrgang 1948 ihre Altersrente um ein Jahr vorbeziehen, Frauen mit Jahrgang 1949 um 2 Jahre. Für Frauen der Jahrgänge 1948 und jünger gilt ab 2010 wie bei den Männern der volle Kürzungssatz von 6,8 Prozent pro Vorbezugsjahr (d.h. beim höchstmöglichen Vorbezug von zwei Jahren 13,6 Prozent).

### Keine Rente ohne rechtzeitige Anmeldung

Wer seine Altersrente beziehen oder vorbeziehen möchte, muss seinen Anspruch mit amtlichem Formular anmelden. Das Anmeldeformular für eine Altersrente ist 3 Monate vor Beginn des Rentenanspruchs bei der zuletzt für den Beitragsbezug zuständigen Ausgleichskasse einzureichen, damit Rentenfestsetzung und -auszahlung fristgerecht erfolgen können. Wird an den Ehemann bereits eine Rente ausgerichtet, ist stets dessen Ausgleichskasse für alle weiteren Rentenansprüche zuständig. Im Zweifelsfall ist die für den Wohnort der versicherten Person zuständige AHV-Zweigstelle Anlaufstelle.

Der Rentenvorbezug muss **zum Voraus** geltend gemacht werden. Die Anmeldung muss spätestens am letzten Tag des Monats eingereicht werden, in dem das zum Vorbezug ausgewählte Altersjahr vollendet wird. Trifft die Anmeldung zu spät ein, so kann die Altersrente erst ein Jahr später ausbezahlt werden. Eine rückwirkende Anmeldung zum Rentenvorbezug ist in jedem Fall ausgeschlossen.

### Beitragspflicht während des Vorbezuges

Wer die Altersrente vorbezieht, untersteht weiterhin der AHV-Beitragspflicht. Die während des Vorbezugs bezahlten Beiträge sind jedoch nicht mehr rentenbildend.

### Auskünfte und weitere Informationen

[www.akbern.ch](http://www.akbern.ch) oder bei den AHV-Zweigstellen, die kostenlos Auskünfte erteilen und amtliche Formulare sowie Merkblätter abgeben. Diese Hinweise vermitteln nur eine grobe Übersicht, für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich Gesetzgebung und Rechtsprechung massgebend.

**Ausgleichskasse des Kantons Bern  
Oktober 2010**